

2914/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.12.2001

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2920/J-NR/2001 betreffend Kraftfahrzeugüberprüfung und Verwaltungsreform, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossinnen am 12. Oktober 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 bis 5:

Weshalb halten Sie eine jährliche Überprüfung von neu zugelassenen Fahrzeugen nach § 57 a KFG in den ersten fünf Jahren für nicht mehr notwendig?

Gibt es Studien, Gutachten, Erfahrungsberichte etc., dass es bei einer Verlängerung der Prüfungsintervalle in den ersten fünf Jahren zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommen wird?

Wenn ja, wie lauten diese, wer hat diese wann und mit welchem Ergebnis verfasst?

Wie können Sie garantieren bzw. sicherstellen, dass durch solch eine Maßnahme es zu keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit kommen wird?

Gibt es Studien, Gutachten, Erfahrungsberichte etc., dass es bei einer Verlängerung der Prüfungsintervalle in den ersten fünf Jahren zu keiner Beeinträchtigung der Umweltsituation kommen wird?

Wenn ja, wie lauten diese, wer hat diese wann und mit welchem Ergebnis verfasst?

Wie können Sie garantieren bzw. sicherstellen, dass durch solch eine Maßnahme es zu keiner Verschlechterung der Umweltsituation kommen wird?

Antwort:

Die jährliche wiederkehrende Begutachtung bei Neufahrzeugen war insbesondere auch deshalb zu hinterfragen, weil alle anderen europäischen Staaten längere Intervalle vorsehen, ohne dass dies bedeuten würde, dass der Sicherheits- und Umweltstandard dieser Staaten geringer sei.

Fragen 6,16 und 17:

Gibt es Studien, Gutachten, Erfahrungsberichte etc., welche Auswirkungen eine solche Verlängerung der Prüfungsintervalle in den ersten fünf Jahren auf die Branche der Kfz-Werkstätten hat?

Wenn ja, wie lauten diese, wer hat diese wann und mit welchem Ergebnis verfasst?
 Gab es bereits Gespräche, welche Auswirkungen eine solche Änderung der Prüfintervalle auf die Betriebe haben, die für die Durchführung der § 57 a - Überprüfung berechtigt sind? Wenn ja, mit welchen Stellen und deren Stellungnahmen dazu?
 Mit welchen Auswirkungen rechnen Sie für betroffene Betriebe?

Antwort:

Es gab auch Gespräche mit Vertretern der Reparaturbetriebe. Diese befürchten naturgemäß Einbußen, wobei aber die Frage der Auslastung der Begutachtungsstellen bzw. Reparaturwerkstätten sicherlich nicht der ausschlaggebende Grund für die Beibehaltung der jährlichen Begutachtungsintervalle sein konnte.

Durch die Verlängerung der Begutachtungsintervalle wird es naturgemäß weniger Begutachtungen geben.

Frage 7:

Wie viele Zulassungen von neuen Fahrzeugen gab es jährlich seit 1995 bis zum Stichtag 30. 9. 2001?
 Aufschlüsselung auf Personenkraftwagen und Lastkraftwagen.
 Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer.

Antwort:

Seit 1995 gab es folgende Neuzulassungen:

	Pkw	Lkw
1995	279.610	27.304
1996	307.671	28.045
1997	275.001	29.825
1998	295.865	32.830
1999	314.182	33.407
2000	309.427	31.502

Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer ist aufgrund der vorliegenden Statistik nicht möglich.

Frage 8:

Wie viele § 57 a Überprüfungen gab es jährlich seit 1995 bis zum Stichtag 30. 9. 2001?
Aufschlüsselung auf Personenkraftwagen und Lastkraftwagen.

Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer.

Antwort

Es gibt derzeit keine Aufzeichnungen und Auswertungen über die Anzahl der durchgeführten Begutachtungen. Die Zahl der Begutachtungen richtet sich aber nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge (Personenkraftwagen und Lastkraftwagen). Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer ist nicht möglich. Hinsichtlich der Begutachtungen von Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg darf darauf hingewiesen werden, dass diese Fahrzeuge bis zum 1. März 1998 nicht der wiederkehrenden Begutachtung unterlegen sind, sondern von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen waren. Erst mit 1. März 1998 erfolgte die Änderung, dass auch Schwerfahrzeuge unter das Regime der wiederkehrenden Begutachtung durch ermächtigte Vereine und Werkstätten unterworfen werden.

Die Zulassungsbestandsstatistik weist folgende Zahlen auf:

	Pkw	Lkw
1995	3,593.588	
1996	3,690.692	
1997	3,782.544	
1998	3,887.174	309.630
1999	4,009.604	318.757
2000	4,097.145	326.784

Frage 9:

Wie viele Betriebe dürfen in Österreich die jährlichen Sicherheitsüberprüfungen durchführen (Aufschlüsselung auf die Bundesländer und Betriebstyp)?

Antwort:

Die wiederkehrende Begutachtung darf von Ziviltechnikern des einschlägigen Fachgebietes, Vereinen oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechtigten

Gewerbetreibenden, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind, durchgeführt werden. Dem ho. Ressort liegt keinerlei Zahlmaterial über die Anzahl der ermächtigten Stellen vor.

Frage 10:

Sind von dieser möglichen Neuregelung bei der § 57 a Überprüfung Lastkraftwagen ausgenommen?

Wenn ja, in welcher Form und bleibt bei Lastkraftwagen die jährliche Überprüfung?

Antwort:

Die Neuregelung hinsichtlich längerer Begutachtungsintervalle soll nur für Fahrzeuge der Klasse M1 (Pkw) gelten.

Fragen 11 bis 13:

Welche exakten Vereinfachungen im Ablauf der zuständigen Verwaltungsstellen sind durch einer Verlängerung der Prüfungsintervalle bei neuen Fahrzeugen gegeben?

Wie viele Dienstposten können dadurch eingespart werden?

Wie hoch ist das Einsparungspotential durch diese Maßnahmen für den Bund?

Antwort:

Von der Verlängerung der Begutachtungsintervalle werden die Bürger als Autofahrer profitieren.

Frage 14:

Gab es bislang in dieser Frage Kontakt mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, dem ARBÖ oder dem ÖAMTC?

Wenn ja, wie waren deren Stellungnahmen dazu?

Wenn nein, weshalb halten Sie das nicht für notwendig?

Antwort:

Es gab im Zusammenhang mit dem Vorschlag, die Begutachtungsfristen für bestimmte Neufahrzeuge zu verlängern, im Vorfeld keine Kontaktaufnahme mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, dem ARBÖ oder dem ÖAMTC. Die Position der genannten war dem Haus (ohnedies) bekannt. Nach der Ankündigung gab es zum Teil negative Presseaussendungen und Stellungnahmen, insbesondere des ARBÖ.

Frage 15:

Von welchem Ministerium kam der Vorschlag im Zuge der Verwaltungsreform eine Verlängerung der Prüfungsintervalle bei neuen Fahrzeugen durchzuführen?

Antwort:

Es kam seitens des Vizekanzleramtes die Anregung, die Frage der Verlängerung der Begutachtungsintervalle zur Diskussion zu stellen.

Frage 18:

Weshalb ist im Entwurf zur 22. Novelle des KFG dieses Vorhaben den § 57 a dahingehend zu ändern nicht enthalten?

Antwort:

Es gibt derzeit keinen Entwurf einer 22. Novelle des KFG. Im Entwurf der 21. Novelle zum KFG, der vor kurzem in Begutachtung war, ist ein solcher Vorschlag nicht enthalten, weil der Vorschlag erst später geäußert worden ist.

Frage 19:

Werden Sie als zuständige Ministerin eine derartige Änderung des § 57 a KFG durchführen?

Antwort:

Ich kann als Ministerin und somit als Organ der Vollziehung eine Gesetzesänderung nicht durchführen. Ich darf aber darauf hinweisen, dass ein entsprechender Antrag zur Änderung des KFG-Teiles im Verwaltungsreformgesetz 2001 bereits eingebracht und beschlossen worden ist.

Frage 20:

Welche Begründung bzw. Gründe lagen von Ihrer Seite vor die Änderung der Prüf- und Begutachtungsverordnung (BGBl. II Nr. 165/2001) in dieser Form durchzuführen?

Antwort:

Es gab eine Reihe von Gründen für die Novelle zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung. Einerseits sollten die Anforderungen an die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen klarer geregelt werden. Andererseits sollte im Sinne der Sicherung der Qualität auch zusätzliche spezifische Schulungen und periodische Weiterbildungen vorgeschrieben werden. Weiters sollten die erforderlichen Einrichtungen übersichtlich aufgelistet werden und es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, die die Revisionen des Landeshauptmannes zur Sicherung der Qualität näher regeln.

Frage 21:

Welche spezielle Begründung gab es für die Einführung des § 3 ("Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal")?

Antwort:

Durch die Neuregelung des § 3 betreffend persönliche Qualifikation und geeignetes Personal sollten Klarstellungen im Hinblick auf die erforderliche Gewerbeberechtigung getroffen werden und zugleich wurde ein Vorschlag einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der zur Begutachtung ermächtigten Stellen aufgegriffen, dass im Sinne der Sicherung der Qualität der Begutachtung auch zusätzliche spezifische Schulungen und periodische Weiterbildung vorgeschrieben werden. Zugleich werden die erforderlichen Qualifikationen präzise umschrieben. Dies alles, um eine möglichst hohe Qualität der Begutachtung sicherzustellen.

Frage 22:

Halten Sie es bei einer Erhöhung der Prüfintervalle der § 57 a Überprüfung für sinnvoll bzw. notwendig, dass die Verordnung mit der die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung geändert wurde (BGBl. II Nr. 165/2001) wieder teilweise rückgängig gemacht bzw. vollkommen aufgehoben wird.

Wenn ja, in welcher Form und wann soll dies geschehen?

Wenn nein, weshalb nicht?

Halten Sie im speziellen den § 3 ("Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal") in dieser Form dann für weiter notwendig? Ihre Begründung dazu.

Antwort:

Meiner Ansicht nach hat die erfolgte Änderung in der Prüf- und Begutachtungsstellen-Verordnung nichts mit der Verlängerung der Begutachtungsintervalle zu tun. Durch die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung soll - unabhängig von der Begutachtungsfrist - die Begutachtung in höchster Qualität und auf höchstem Niveau sichergestellt werden.